

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1950/3/29 30b147/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1950

Norm

JN §49 Abs2 Z5

Kopf

SZ 23/82

Spruch

Schadenersatzansprüche des durch den Verpächter in seinem Bestandrechte beeinträchtigten Pächters gehören ohne Rücksicht auf den Streitwert zur sachlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes.

Entscheidung vom 29. März 1950, 3 Ob 147/50.

I. Instanz: Kreisgericht Leoben; II. Instanz: Oberlandesgericht Graz.

Text

Der Kläger hat sein Begehren auf Zahlung des Teilbetrages von 700 S damit begründet, daß im Jahre 1946 der Ertrag der ihm von den beiden Beklagten verpachteten Grundstücke infolge des vertragswidrigen Verhaltens der Beklagten vermindert worden sei.

Das Berufungsgericht hat in diesem Punkte das Urteil der ersten Instanz sowie das vorausgegangene Verfahren als nichtig aufgehoben und die Klage unter Hinweis auf § 49 Abs. 2 Z. 5 JN. zurückgewiesen.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Rekurs des Klägers nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Begründung:

Der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes unterliegen, abgesehen von den in § 49 Abs. 2 Z. 5 JN. genannten zwei Ausnahmen, alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen.

Dazu gehören auch Schadenersatzansprüche des in seinem Bestandrechte beeinträchtigten Pächters, gleichgültig ob der Schaden durch vertragswidriges oder deliktisches Verhalten des Verpächters verursacht worden ist (GIUNF. 1848).

Der Hinweis des Klägers, daß die Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichtes nicht gegeben ist, wenn der Schaden durch einen Dritten herbeigeführt wurde, spricht nicht gegen die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes. Wurde der Schaden durch den Verpächter herbeigeführt und hiedurch der Pächter in seinem Bestandrechte beeinträchtigt, dann liegt eben ein Streit aus dem Bestandvertrage vor, der in dem einfacheren und rascheren bezirksgerichtlichen Verfahren zu entscheiden ist.

Anmerkung

Z23082

Schlagworte

Bestandnehmer sachliche Zuständigkeit für Schadenersatzbegehren, Bestandstreitigkeit Klage auf Schadenersatz, Pächter, sachliche Zuständigkeit für Schadenersatzbegehren, Schadenersatz des Bestandnehmers, sachliche Zuständigkeit, Zuständigkeit sachliche Schadenersatzanspruch des Bestandnehmers

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:0030OB00147.5.0329.000

Dokumentnummer

JJT_19500329_OGH0002_0030OB00147_5000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at